



## Reglement über die Veröffentlichung von Stadtratsbeschlüssen im Internet

(vom 2. April 2012)

### SKR Nr. 2.31

#### § 1 Rechtsgrundlagen

Dieses Reglement wird gestützt auf § 17 der Kantonsverfassung, § 14 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG), § 37 der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV), den §§ 11 Abs. 1 und 20 des Verwaltungsreglementes zur Gemeindeordnung (SKR Nr. 1.10) sowie § 54 der Geschäftsordnung des Stadtrates (SKR Nr. 2.30) erlassen.

#### § 2 Grundsatz

<sup>1</sup> In Ergänzung zu den Pressemitteilungen (Stadtratsnachrichten) und Medienkonferenzen gemäss § 11 Abs. 2 des Verwaltungsreglementes zur Gemeindeordnung und § 54 der Geschäftsordnung des Stadtrates (SKR Nr. 2.30) werden die Stadtratsbeschlüsse in Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips grundsätzlich auf der Website der Stadt Schlieren [www.schlieren.ch](http://www.schlieren.ch) veröffentlicht.

<sup>2</sup> Für die Nichtveröffentlichung von Stadtratsbeschlüssen sind §§ 5 und 6 massgebend.

#### § 3 Liste von zu veröffentlichenden Stadtratsbeschlüssen

<sup>1</sup> Insbesondere sind die folgenden Stadtratsbeschlüsse zu veröffentlichen:

- a. Beschlüsse über gebundene und über neue Ausgaben
- b. Bewilligung von Beiträgen
- c. Genehmigung von Abrechnungen (Bauabrechnungen, Abrechnungen über Ausgaben und dergleichen)
- d. Beschlüsse im Zusammenhang mit Initiativen und Referenden, einschliesslich des Beschlusses, einer Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen
- e. Beschlüsse generell-abstrakter Natur, einschliesslich verwaltungsinterner Anweisungen, Richtlinien usw.
- f. Beschlüsse organisatorischer Natur (Reorganisationen usw.)
- g. Genehmigung von Statutenänderungen, Voranschläge, Jahresrechnungen und dergleichen von Zweckverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt Schlieren beteiligt ist, oder die von der Stadt Schlieren unterstützt werden
- h. Genehmigung von Verträgen
- i. Vernehmlassungen zu Gesetzesvorlagen, kantonalen oder regionalen Raumplänen und dergleichen
- j. Verabschiedung von Vernehmlassungsvorlagen (so genannte provisorische Stadtratsbeschlüsse)
- k. Beschlüsse betreffend Teilnahme an oder Unterstützung von Repräsentationsanlässen
- l. Beschlüsse betreffend Quartierplänen (Verfahrenseinleitung, Festsetzung usw.) und Gestaltungsplänen
- m. Beschlüsse betreffend Inventaren gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (Inventar-Aufnahmen/-Entlassungen)
- n. Vorlagen an das Gemeindeparlament

<sup>2</sup> Diese Liste ist nicht abschliessend.

#### § 4 Liste von nicht zu veröffentlichenden Stadtratsbeschlüssen

<sup>1</sup> Die nachfolgend aufgeführten Kategorien von Stadtratsbeschlüssen werden nicht publiziert:

- a. Personalgeschäfte (ohne Stellenpläne)
- b. Stellenpläne, soweit einzelne höhere Kaderfunktionen betroffen sind (Änderung von Einreihungen usw.)
- c. Rechtsmittelbeschlüsse

- d. Staatshaftungsfälle
- e. Vergabeentscheide, sofern diese über amtliche Publikationen und die Plattform [www.simap.ch](http://www.simap.ch) erfolgen

<sup>2</sup> Diese Liste ist nicht abschliessend.

## **§ 5 Begründungspflicht für Ausnahmen**

Werden andere Stadtratsbeschlüsse als die in § 4 aufgezählten nicht veröffentlicht, ist dies im Dispositiv separat festzuhalten und in den Erwägungen zu begründen.

## **§ 6 Klassierung der Stadtratsbeschlüsse**

<sup>1</sup> Jeder Stadtratsbeschluss wird in eine der vier nachfolgenden Kategorien klassiert:

- a. Öffentlich
- b. Teilweise öffentlich
- c. Zeitlich befristet nicht öffentlich
- d. Nicht öffentlich

<sup>2</sup> Die Ressorts haben im Antrag zu jedem Geschäft vorzuschlagen, welcher der Kategorien lit. a) bis d) der zu fassende Stadtratsbeschluss zuzuordnen ist.

<sup>3</sup> Bei teilweise öffentlichen Stadtratsbeschlüssen sind die nicht zu veröffentlichen Teile für die Veröffentlichung zu anonymisieren oder abzudecken. Bei der Antragstellung sind die nicht zu veröffentlichenden Teile farblich zu hinterlegen.

<sup>4</sup> Bei einer zeitlichen Befristung der Nichtöffentlichkeit ist dies mit der Angabe der Befristung im Dispositiv festzuhalten.

## **§ 7 Keine Veröffentlichung von Unterlagen zur Meinungsbildung**

Bei Geschäften des Stadtrates bleiben die Anträge, Mitberichte und weiteren Stellungnahmen sowie die Protokolle von vorberatenden Aussprachen des Stadtrates (Aussprachetraktanden, Strategiesitzungen, Klausuren usw.) auch nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat von der öffentlichen Bekanntgabe ausgeschlossen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Vom Stadtrat genehmigt mit Beschluss vom 2. April 2012.